

1. Änderungssatzung für die Wasserversorgungsanlage des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Kugelberggruppe (Wasserabgabesatzung -WAS-)

Aufgrund der Art. 23 und Art 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2, Abs. 2 und Abs. 3 GO erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Kugelberggruppe folgende Änderungssatzung:

§ 1 Änderung der Satzung

Die Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Kugelberggruppe in der Fassung vom 01.01.2002 wird wie folgt geändert:

Nach § 19 Abs. 4 wird ein Abs. 5 eingefügt:

Die zum Nachweis der verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen (z. B. zur Garten- und Stallbewässerung) durch die Gebührenpflichtigen einzubauende Wasseruhr hat den Vorgaben der DIN 1988 zu entsprechen. Das ausgehändigte Merkblatt „Voraussetzungen für die Installation eines privaten Zwischenzählers“ ist zu beachten. Nach erfolgter Installation ist eine Abnahme der technischen Anlage und eine Verplombung der Wasseruhr durch den Zweckverband vorzunehmen.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Binswangen, den 20.12.2010

Zweckverband zur Wasserversorgung
der Kugelberggruppe

Anton Winkler
Verbandsvorsitzender